

SATZUNG DES REITERVEREINS LANGENFELD - GUT LANGFORT E.V.

(Neufassung vom 13.Mai 2019)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Reiterverein Langenfeld - Gut Langfort e.V." und ist als solcher im Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Langenfeld. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Angliederung

Der Verein ist dem Kreisverband Niederbergischer Reit- und Fahrvereine Mettmann e.V., dem Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland, dem Stadtsportverband Langenfeld und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) angeschlossen.

§ 3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit- und Turniersports mit all seinen Disziplinen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen von Reiter und Pferd
- b. die Durchführung reitsportlicher Wettbewerbe
- c. die besondere Förderung der Jugendarbeit im Sinne des Reitsports
- d. die Unterstützung aller Bestrebungen, die diesen Zwecken dienen
- e. alte Traditionen und historisches Kulturgut in Verbindung mit artgerechter Pferdehaltung und Nutzung
- f. Erhalt und Ermöglichung der Restaurierung des Kulturgutes historischer Kutschen
- g. der Verein unterstützt Langenfeld und die Region bei Veranstaltungen die von historischer Bedeutung sind und unternimmt historische Kutschfahrten
- h. er unterstützt die Ausbildung zum fachgerechten und pferdeschonenden Fahren und Reiten in allen Disziplinen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen können ihnen erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Jugendlichen Mitgliedern
3. Fördernden Mitgliedern
4. Ehrenmitgliedern

Jugendliche Mitglieder sind Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ehrenmitglieder sind Vereinsmitglieder die auf Vorschlag des Vorstandes wegen ihrer Verdienste um den Verein oder den Pferdesport von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein durch eine Beitragsleistung unterstützen, ohne im Verein aktiven Reit- oder Fahrsport zu betreiben.

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der mit einfacher Stimmenmehrheit hierüber entscheidet. Die Ablehnung eines Gesuches erfolgt ohne Angabe von Gründen.

Aufnahmegesuche von Minderjährigen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Mit dem Aufnahmegesuch erkennt die Mitgliedschaft anstrebende Person die Satzung des Vereins an. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder der Satzung des Vereins, den Satzungen des Kreisverbandes, des Landesverbandes und der FN. Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der LPO und ihren Durchführungsbestimmungen.

Die Mitgliedschaft gilt ab dem Jahr, in dem die Aufnahme bestätigt wurde.

Mitglieder müssen ab der Vollendung des 18. Lebensjahres selbständig nachweisen, dass sie sich in Ausbildung/Studium befinden, da sie ansonsten automatisch ab dem Folgejahr als erwachsene Mitglieder weiter geführt werden. Die Weiterführung als jugendliches Mitglied ist bei Vorlage entsprechender Bescheinigungen (Schulbescheinigung, Studentennachweis, Ausbildungsnachweis oder Mitglieder, die ihren Militärdienst ableisten) bis maximal zur Vollendung des 27. Lebensjahres möglich.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftliche Austrittserklärung
2. durch Tod
3. durch Ausschluss

- zu 1. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt mit Ablauf eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung, die bis zum 30 September desselben Jahres an den Vorstand (Geschäftsstelle) abzusenden ist. Bei späterer Absendung bleibt die Mitgliedschaft noch für das folgende Jahr bestehen und somit ist auch noch Mitgliedsbeitrag für dieses Jahr zu zahlen.
- zu 3. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds nach dessen Anhörung mit einer 2/3-Mehrheit beschließen, wenn dieses Mitglied die Interessen des Vereins schädigt, gegen die Satzung verstößt- insbesondere § 7 der Vereinssatzung - oder mit der Zahlung von Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist.
- Im Falle eines vom Vorstand beschlossenen Ausschlusses hat der Ausgeschlossene innerhalb von 14 Tagen das Recht, Berufung einzulegen, die dann von der nächsten Mitgliederversammlung behandelt wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- Legt der Ausgeschlossene innerhalb der genannten Frist keine Berufung ein, so wird der Beschluß des Vorstandes rechtskräftig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeachtet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder Sachleistungen ist ausgeschlossen.

§6 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. In dem Beitrag sind die an den Kreisverband und den Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V. abzuführenden Beiträge eingeschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig und soll - sofern dem Verein keine Einzugsermächtigung erteilt wurde - in den ersten drei Monaten ohne besondere Aufforderung entrichtet werden.

Sofern der Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 30.03. des jeweiligen Jahres bezahlt wurde und Mitglieder zur Zahlung schriftlich aufgefordert werden müssen, werden die jeweils gültigen Portokosten für das Erinnerungsschreiben zzgl. einer Mahngebühr von EUR 5,00 in Rechnung gestellt. Sofern Mitglieder eine Einzugsermächtigung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages erteilt haben und es zu Rücklastschriften kommt, berechnen unsere Hausbank bzw. eingeschaltete Fremdbanken für die Bearbeitung der Rücklastschriften Gebühren, die dem Mitglied belastet werden. Ebenso werden die Portokosten für die Benachrichtigung des Mitgliedes in Rechnung gestellt. In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand von der Beitragshöhe Abweichungen erlauben oder den Beitrag für eine gewisse Zeit ganz erlassen. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie können an allen Vereinsveranstaltungen teilnehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. die Satzung einzuhalten und die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.
 - b. durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Gemeinnützigkeit zu fördern bzw. aufbauen zu helfen.
 - c. die festgesetzten Beiträge zu bezahlen.
 - d. keinerlei ehrenrührige Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind.
 - e. die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets auch außerhalb von Turnieren die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - f. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen,
 - g. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
 - h. die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren
 - i. die Mitglieder unterwerfen sich bei einer Teilnahme an nationalen Turnieren in Deutschland der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet und die Entscheidung veröffentlicht werden.

3. Den Mitgliedern steht das aktive und passive Wahlrecht mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu. Bei der Wahl des Jugendwartes sind nur die jugendlichen Mitglieder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr stimmberechtigt.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die gleiche Regelung gilt auch für die Leitung der Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr –möglichst im ersten Halbjahr durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens schriftlich 14 Tagen per E-Mail zu erfolgen.

Sofern Mitgliederversammlungen ordnungsgemäß einberufen sind, sind sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung hat zu beschließen über

- a. die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, sofern die Amtszeit abgelaufen ist
- d. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und gegebenenfalls eines Ehrenvorsitzenden
- e. die Festsetzung der Beiträge
- f. eine Änderung der Satzung, die nur mit einer 2/3-Mehrheit (Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt) der erschienenen Mitglieder beschlossen werden kann
- g. den Ausschluß eines Mitgliedes gemäß § 5.3 der Satzung
- h. die Auflösung des Vereins gemäß § 15
- i. Gegenstände der Tagesordnung und der eingereichten Anträge zu Gegenständen, die nicht auf der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung stehen, müssen spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Über ihre Verhandlung beschließt die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ausgenommen Minderjährige.

Stimmrechte können nicht übertragen werden. Schriftliche Stimmabgabe bei Abwesenheit ist nicht möglich. Jugendliche Mitglieder können anwesend sein, soweit dies nicht durch Mehrheitsbeschluß der Vereinsmitglieder abgelehnt wird. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Eine schriftliche geheime Abstimmung ist vorzunehmen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Die Wahl des Vorstandes wird von einem stimmberechtigten Vereinsmitglied geleitet, das von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit gewählt wird.

Der Wahlleiter ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl verantwortlich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nach § 37 Abs.1 BGB zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Diese Norm wird auch angewendet, wenn der Vorstand sich weigert, bestimmte Punkte auf die Tagesordnung zu setzen.

Die Satzung definiert die erforderliche Minderheit gemäß gesetzlicher Regelung des § 37 Abs. 1 BGB, wonach nach der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung verlangen kann.

Der Antrag auf Einberufung ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten: Der Antrag muss durch die erforderliche Anzahl von Mitgliedern selbst unterzeichnet werden. Hier besteht aber auch die Möglichkeit, dass die Mitglieder einen Vertreter bestimmen.

In dem Antrag sind Zweck und Gründe für die Mitgliederversammlung anzugeben.

Prüfrecht des Vorstandes

Der Vorstand kann die formalen Voraussetzungen überprüfen, ob ein schriftlicher Antrag vorliegt und ob der Zweck und die Gründe angegeben wurden. Darüber hinaus kann er nur überprüfen, ob genügend Mitglieder den Antrag unterstützen.

Ein weitergehendes Prüfungsrecht steht dem Vorstand grundsätzlich nicht zu.

Der Vorstand kann den Antrag allenfalls ablehnen, wenn ohnehin eine Mitgliederversammlung einberufen werden soll und die gewünschten Tagesordnungspunkte aufgenommen werden können.

Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Eine schriftliche geheime Abstimmung ist vorzunehmen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - dem Sportwart
 - dem Jugendwart
 - dem Beauftragten für Breitensport
2. Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende alleine oder der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart zusammen.
3. Angelegenheiten des Vorstandes werden durch Beschlüsse des Vorstandes geregelt, wobei jedes Vorstandsmitglied gleiches Stimmrecht hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bzw. bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.
4. Ein Vorstandsmitglied kann nur ein Amt bekleiden.
5. Der Vorstand bleibt im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Die Wahl des Vorstandes gilt für 2 Jahre, sie erfolgt in zwei Etappen im jährlichen Wechsel. Wiederwahl ist zulässig.

Es werden gewählt in einem Jahr

- der Vorsitzende
- der Schriftführer
- der Sportwart

Im darauf folgenden Jahr werden gewählt

- der stellvertretende Vorsitzende
- der Kassenwart
- der Jugendwart
- der Beauftragte für Breitensport

6. Der Jugendwart wird von den jugendlichen Vereinsmitgliedern gewählt. Einzelzeiten hierzu regelt die Jugendordnung.
7. Scheidet im Laufe der Amtsperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch zu berufen.
8. Im Bedarfsfall kann der Vorstand Beiräte oder Fachausschüsse aus den Reihen der Mitglieder zu seiner Unterstützung berufen oder einzelne Mitglieder zu Vorstandssitzungen hinzuziehen.
9. Der Vorstand kann die Arbeitsstunden festlegen und beschließt die Anzahl, die jedes Mitglied im Jahr im Vereinsinteresse zu leisten hat. Ebenso die Höhe der Ausgleichszahlung pro nicht geleisteter Arbeitsstunde.

§11 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, welche die Kassengeschäfte des Vereins prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§12 Beschlussfähigkeit

Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen (Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt) beschlußfähig, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt. Für die Wahl des Vorstandes gilt § 10.5 der Satzung.

Über alle Versammlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind von dem Schriftführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern und zu Vorstandssitzungen hinzugezogenen Mitgliedern abschriftlich zu übersenden.

§13 Jugendliche Mitglieder

Die Jugend führt und verwaltet sich selbst. Einzelheiten regelt die Jugendordnung.

§14 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Verein sich folgende Ordnungen geben:

1. Geschäfts- und Verwaltungsordnung
2. Finanzordnung

3. Jugendordnung

Diese Ordnungen werden im Bedarfsfall vom Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung.

§15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§16 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit (Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt) der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Tilgung aller Verbindlichkeiten an den Pferdesportverband Rheinland, Weißenstein 52, 40764 Langenfeld der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Reitsports zu verwenden hat.

Die Versammlung beschließt gleichzeitig über die Einsetzung eines Liquidators.

Diese Satzung wurde am 13. Mai 2019 durch Beschluss der Mitgliederversammlung ermittelt und setzt die bestehende Satzung vom 25. Juni 2018 außer Kraft.

Langenfeld, den 13. Mai 2019

H. Damm
A. Pütz
C. C. M.
J. Löffel
Anke Kirschner